

## Satzung für den Streuobstverein Beilstein – Ilsfeld – Oberstenfeld

### §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Streuobstverein Beilstein – Ilsfeld – Oberstenfeld“ und hat seinen Sitz in Beilstein. Der Verein soll in das Vereinsregister in Heilbronn eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.

### §2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist der Schutz der Streuobstwiesen, damit verbunden der Erhalt der vielfältigen Tier- und Pflanzenarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Kündigung, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

### §4 Mitgliedsbeitrag

Es ist kein Beitrag zu entrichten.

### §5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich oder durch Bekanntmachung in den örtlichen Mitteilungsblättern in Beilstein, Ilsfeld und Oberstenfeld unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen

# Streuobstverein Beilstein – Ilfeld – Oberstenfeld

- Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
  - Ausschluss eines Mitgliedes
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
  7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
  8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch ein Mitglied des Vorstandes anzufertigen. Die Protokolle sind durch den Protokollant und den Vorsitzenden zu unterschreiben.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Es können bis zu vier Beisitzer hinzugewählt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## §8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

## §9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit ¾-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Vorstehende Satzung wurde am 26.06.2012 errichtet und am 10.04.2013 geändert.

### Gründungsmitglieder:

| Name              | Anschrift | Geburtsdaten | Unterschrift |
|-------------------|-----------|--------------|--------------|
| Joachim Maxeiner  |           |              |              |
| Bernd Gemrich     |           |              |              |
| Christoph Pischka |           |              |              |
| Willi Leible      |           |              |              |
| Bertram Hartmann  |           |              |              |
| Günter Gräther    |           |              |              |
| Hans Schopfer     |           |              |              |